

§ 1 Name, Sitz, Selbstverständnis

1. Der Verein führt den Namen kom.fort e.V. – Verein für Barrierefreies Bauen und Wohnen. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter Vereinsnummer 6424 HB eingetragen.
2. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, und zwar der Förderung der Alten- und Verbraucherberatung, insbesondere durch die Förderung des generationsübergreifenden barrierefreien Bauens und Wohnens.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch folgende Maßnahmen:

- a. Betrieb eines Beratungs- und Informationszentrums mit Ausstellung.
- b. Unterrichtung der Betroffenen und der Öffentlichkeit durch Informationsschriften, Veranstaltungen und Schulungsangebote.
- c. Sensibilisierung von Wohnungsanbietern, Bauherren und städtischen Verwaltungen für barrierefreies Bauen und Wohnen sowie die ergänzend notwendige Barrierefreiheit im Außenraum.
- d. Förderung der Kooperation zwischen Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, Wohnungsanbietern, den kommunalen Ämtern und den Pflegekassen.
- e. Verbreitung und Weiterentwicklung von Ideen und Konzepten für bedarfsgerechte Wohnungsangebote für ältere und behinderte Menschen.
- f. Durchführung von oder Mitarbeit an Modellprojekten auf regionaler und nationaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch Förderung der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Maßnahmen und Einrichtungen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt Tod oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn das Mitglied nach Auffassung der Mitgliederversammlung:
 - a. die Interessen des Vereins gröblich verletzt,
 - b. die Voraussetzungen des § 4 (2) nicht mehr erfüllt.
3. Mitglieder, die 2 Jahre ihren Beitrag nicht entrichtet haben, werden ohne Anhörung ausgeschlossen

§ 6 Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge;
- b. Spenden,
- c. Zuschüsse öffentlicher Stellen,
- d. sonstige Einnahmen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist von einem Vorstandsmitglied mindestens einmal im Jahr einzuberufen, im übrigen bei Bedarf. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von einem Vorstandsmitglied oder mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
5. Die Beratungsergebnisse, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied und vom/von der Protokollführer/In zu unterzeichnen. Es sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse angegeben werden.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren falls, kein Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater eingesetzt ist.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Prüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist notwendig für Beschlüsse über:
 - a) eine Änderung der Satzung,
 - b) den Ausschluß von Mitgliedern,
 - c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d) die Änderung des Zwecks des Vereins,
 - e) die Auflösung des Vereins,

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand wird ermächtigt, geringe Änderungen im Wortlaut der Satzung vorzunehmen, soweit diese zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vermögen des Vereinsvermögen beschränkt, es sei denn er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind ihnen auf Nachweis zu erstatten. Darüber hinaus kann der Vorstand eine Vergütung

der ehrenamtlichen Tätigkeit nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EstG beschließen. Über die Höhe der Tätigkeitsvergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführer (Besonderer Vertreter nach § 30 BGB)

Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer berufen. Diese/r führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes bzw. einer Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten. Vorstandsmitglieder können nicht Angestellte des Vereins werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung zur Förderung der Altenhilfe und Verbraucherberatung oder der Förderung des Wohlfahrtswesens. Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

.....

.....

.....

.....

.....

.....